

**Motion Greter Alain und Mit. über ein Verbot von Terrassenstrahlern  
(M 181).****Eröffnet: 10. März 2008 Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement****Antrag Regierungsrat:** Erheblicherklärung**Begründung:**

Das kantonale Energiegesetz (SRL Nr. 773) bezweckt die Einsparung von Energie, die Verminderung der Umweltbelastung bei der Anwendung von Energie und die Förderung des Einsatzes von erneuerbaren Energien (§ 1). Unter dem Titel der Energiesparmassnahmen enthält das Gesetz auch eine Bestimmung über Heizungen im Freien. Gemäss § 14 Abs. 1 des Energiegesetzes bedarf das Heizen offener baulicher Anlagen, wie Rampen, Passagen, Brücken und dergleichen, einer Bewilligung der Gemeinde. Diese Norm hat die in baulichen Anlagen integrierten Heizungen für offene bauliche Anlagen im Auge. Auf die mobilen Terrassenstrahler ist die geltende Bestimmung nicht zugeschnitten und daher nicht anwendbar.

Wie wir in unserem Planungsbericht B 151 über die Energiepolitik des Kantons Luzern vom 16. Juni 2006 ausgeführt haben, ist unser Ziel eine nachhaltige Energieversorgung. Diese Zielsetzung bedingt unter anderem einen bewussten und sparsamen Umgang mit Energie. Das Anliegen mit den natürlichen Energieressourcen nachhaltig umzugehen, entspricht somit der kantonalen Energiepolitik und ist berechtigt.

Dass gas- oder strombetriebene Terrassenstrahler grosse Energiefresser sind, ist bekannt. Wir stimmen deshalb mit der Motion überein, dass eine Regelung von mobilen Heizgeräten im Freien aus energiepolitischer Sicht gerechtfertigt ist. Wir erachten jedoch ein Verbot nur von Terrassenstrahlern – wie in der Motion vorgeschlagen – als zu eng. Bei einer gesetzlichen Regelung gilt es zu beachten, dass nicht nur ein bestimmtes Gerät verboten wird, sondern dass eine möglichst umfassende Formulierung gewählt wird, die auch ähnliche Geräte mit hohem Energieverbrauch und einer bloss schlechten Wirkung mit einschliesst und mögliche zukünftige Entwicklungen berücksichtigt.

Wir werden Ihrem Rat im Rahmen der anstehenden Revision des Energiegesetzes eine Änderung der Bestimmung über Heizungen im Freien unterbreiten, um eine gesetzliche Grundlage für die Regelung von mobilen Geräten und Einrichtungen wie Heizstrahlern zu schaffen, wobei die Einzelheiten wie die Bezeichnung der verbotenen Geräte in einer Verordnung festzulegen ist. Dabei werden auch die im April 2008 verabschiedeten Mustervorschriften der Energiedirektorenkonferenz (MuKE) berücksichtigt werden. Die Motion ist im Sinne dieser Ausführungen als erheblich zu erklären.

Luzern, 21. Oktober 2008 / RRB-Nr. 1162